

TRANSPARENZ

»Leistungs- und Finanzbeziehungen sind offen zu legen«



Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. ist einer der sechs großen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Deutschlands (neben Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonie, Deutschem Roten Kreuz und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden).

www.der-paritaetische.de

Verschiedene Vorgänge in der Freien Wohlfahrtspflege – Stichwort Treberhilfe in Berlin - haben in letzter Zeit neben der öffentlichen Berichterstattung auch zu internen Diskussion in den Wohlfahrtsverbänden geführt. In besonderer Weise steht seit einiger Zeit das Zusammenwirken gemeinnütziger und gewerblicher Strukturen im Blickpunkt der sozialwirtschaftlichen Akteure. Der Verbandsrat des Paritätischen Gesamtverbandes hat dazu Ende letzten Jahres für seinen Mitgliederbereich einige Grundsätze verabschiedet, die nachfolgend dokumentiert werden.

1. Vorbemerkung

Sieben Menschen können einen Verein gründen. Wenn sie in der Satzung die Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts verankern, wird dieser Verein als gemeinnützig anerkannt. Bereits eine Person kann eine GmbH gründen, die ebenfalls die Gemeinnützigkeit erlangen kann. Neben oder anstelle natürlicher Personen können auch gewerbliche Unternehmen als Mitglieder oder Gesellschafter auftreten. Ein Stifter kann eine gemeinnützige Stiftung gründen, darf aber aus den Einnahmen der Stiftung bis zu einem Drittel für den eigenen angemessenen Unterhalt und denjenigen seiner Angehörigen entnehmen.

Das Wirken einer gemeinnützigen Körperschaft muss selbstlos sein. Dies bedeutet, keine Gewinne an nicht gemeinnützige Gesellschafter auszuschütten und auch keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen für empfangene Leistungen zu zahlen.

Die Einhaltung der steuerrechtlichen Grundsätze wird von der Finanzverwaltung überprüft. Dennoch tauchen immer wieder Sachverhalte oder zumindest Gerüchte auf, wonach sich jemand an gemeinnützigem Geld bedient habe. Es

stellte sich auch die Frage, ob die Maßstäbe der Finanzverwaltung den richtigen Maßstab für eine Organisation der Freien Wohlfahrtspflege darstellen.

2. Finanzflüsse gemeinnütziger Organisationen an nicht gemeinnützige Akteure

Unterhaltsleistungen an Stifter müssen angemessen, dürfen also nicht unangemessen sein. Hierfür gibt es keinen einheitlichen Maßstab. Prägend ist der Lebensstandard des Stifters bei Errichtung der Stiftung und der Umfang des seinerzeit gegebenen Stiftungsvermögens.

Anforderung des Paritätischen:

- Zur Vermeidung von Gerüchten und Interessenkollisionen ist in der Selbstdarstellung offen zu legen, dass es solche Zahlungen gibt und wer über sie entscheidet. Die Entscheidung darf nicht vom Stifter selbst, sondern muss von einem von ihm unabhängigen Gremium getroffen werden.
- Gleicher gilt, wenn in einem Verein Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit vergütet werden bzw. in einer GmbH die Geschäftsführung.

Independent Living: Paritätische Prüfung ohne Beanstandung

Struktur und Vernetzung des Trägerverbundes »Independent Living« waren nach der sogenannten »Maserati-Affäre« des Geschäftsführers der Treberhilfe gGmbH, Harald Ehlert, moniert worden. Diese Kritik hat die Kommission der Paritätischen Landesverbände nach eingehender Prüfung von Jahresabschlüssen, Handelsregisterauszügen, Anstellungs- und Arbeitsverträgen entkräftet. Dem Unternehmensverbund »Independent Living« wurden unter anderem eine klare Funktionsteilung, das Vier-Augen-Prinzip in den Geschäftsführungen und der strikte Ausschluss von sogenannten »In-sich-Geschäften« bescheinigt. (...) Die strengen Vorgaben für Transparenz und Unternehmensstruktur, die der Paritätische mit der Aufnahme einer Mitgliedsorganisation verbindet, würden »eindeutig« von Independent Living erfüllt, so der Bericht der Prüfkommission. Die Trennung von Aufsichtsorganen und geschäftsführenden Orga-

nen werde ohne Ausnahme eingehalten, es gebe keine personellen Überschneidungen von Gesellschaftern und Geschäftsführungen bei einer Organisation. Der Trägerverbund »Independent Living – Verbund freier Jugendhilfeträger« hat in Berlin und Brandenburg jeweils sechs Mitgliedsorganisationen, die er als Dachverband berät und unterstützt. Zugleich ist der Verein Eigentümer und Gesellschafter von Einrichtungen der Jugendhilfe in Berlin und Brandenburg. Diese beiden unterschiedlichen Strukturen – Trägerverbund und Gesellschafter – sind tatsächlich in einem Organigramm schwierig darzustellen. Die Prüfkommission hat empfohlen, die Gesellschafterfunktionen innerhalb des Trägerverbundes in gleicher Weise wie die Verbundfunktion klar und transparent darzustellen.

Quelle: Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin, 14. Juni 2011

Vergütungen und Entgelte dürfen nach dem Steuerrecht nicht unverhältnismäßig sein. Auch hierfür gibt es keinen einheitlichen Maßstab. Aus dem Wort »unverhältnismäßig« ergibt sich allerdings schon sprachlich, dass die steuerschädliche Grenze deutlich oberhalb des »Angemessenen« liegt. Anwendungsfälle sind beispielsweise Mieten an einen Investor, der gleichzeitig Gesellschafter einer gemeinnützigen Betriebs-GmbH ist.

Anforderung des Paritätischen:

- Leistungs- und Finanzbeziehungen zwischen gemeinnützigem und gewerblichem Bereich sind in der Selbstdarstellung der gemeinnützigen Organisation offen zu legen. Entgelte dürfen nicht nur nicht unverhältnismäßig sein sondern müssen angemessen sein. Das heißt, dass sie das marktübliche Niveau nicht überschreiten dürfen.

3. Personelle und strukturelle Verbindungen zwischen gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Akteuren

Gesellschafts- und steuerrechtlich ist es zulässig, dass beispielsweise eine gewerbliche GmbH eine gemeinnützige GmbH gründet oder sich an ihr beteiligt. Steuerrechtliche Grenzen für Finanzflüsse aus der gemeinnützigen Organisation heraus wurden zuvor unter 2. dargestellt. Diese Grenzen ergeben sich aus dem steuerrechtlichen Gebot der Selbstlosigkeit. Eine gemeinnützige Organisation sollte darüber hinaus so aufgestellt sein, dass es zu Interessenkollisionen zwischen gemeinnütziger und nicht gemeinnütziger Sphäre erst gar nicht kommt.

Anforderung des Paritätischen:

- Gesellschafter einer gemeinnützigen GmbH sollten nur gemeinnützige Organisationen sein. Nicht gemeinnützige Gesellschafter sollten jedenfalls keine Mehrheit der Anteile haben oder sonst bestimmenden Einfluss ausüben können.
- Personelle, geschäftliche und Beteiligungsbeziehungen zwischen gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Akteuren sind in der Selbstdarstellung der gemeinnützigen Organisation offen zu legen.

Es kann allerdings nachvollziehbare und lautere Gründe geben, warum beispielsweise ein Investor eine gemeinnützige Betreiber-GmbH gründet. In diesem Fall ist die Sicherung der Selbstlosigkeit besonderes Augenmerk zu legen.

Anforderung des Paritätischen:

- Bei einer Dominanz nicht gemeinnütziger Gesellschafter ist ein unabhängiges Aufsichtsgremium (Aufsichtsrat) zu installieren, das insbesondere die Geschäftsbeziehungen zwischen gemeinnützigem und nicht gemeinnützigem Bereich überwacht. Alternativ ist dem Paritätischen das Recht einzuräumen, gegebenenfalls unter Beziehung eines Wirtschaftsprüfers diese Geschäftsbeziehungen zu untersuchen.
- Darüber hinaus sind geeignete organisatorische Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise die Beachtung des 4-Augen-Prinzips. Es darf auch niemand in eigenen Angelegenheiten entscheiden dürfen.

Auch in Vereinen kann es Interessengegensätze zwischen beispielsweise vergüteten Vorständen und den Anforderungen an gemeinnütziges Handeln geben.

Anforderung des Paritätischen:

- Auch hier gilt, dass niemand in eigenen Angelegenheiten entscheiden darf.

4. Die Rolle des Paritätischen

In den Aufnahmegrundsätzen vom 28. Oktober 1993 sind die vorgenannten Anforderungen an Mitgliedsorganisationen nieder geschrieben.

Der Paritätische prüft bei der Aufnahme von Mitgliedern die Beachtung der Aufnahmegrundsätze.

Sie werden mit der Aufnahme zur Grundlage des Mitgliedschaftsverhältnisses. Sie sind damit Maßstab auch während der weiteren Mitgliedschaft.

Der Paritätische erinnert seine Mitglieder regelmäßig an diese Anforderungen. Er bietet ihnen Fortbildung und Beratung, damit sie bei der Weiterentwicklung ihrer Organisation(ssstrukturen) die an sie gestellten Anforderungen auch weiterhin beachten können.

Hinweisen auf problematische Verbindungen gemeinnütziger und gewerblicher Strukturen bei Mitgliedsorganisationen geht der Paritätische aktiv nach. Er erinnert sie an die Anforderungen der Aufnahmegrundsätze und berät bei der Verbesserung der Strukturen.

Gegebenenfalls muss auch der Ausschluss des Mitglieds als ultima ratio in Betracht gezogen werden.

Verbandsrat, Berlin, 5. Dezember 2013